

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
24 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverwaltungsgericht: Finanzministerium muss Protokolle des Beirats herausgeben



Prof. Dr. Andreas Korbmacher hebt die Rolle und Bedeutung des IFG hervor

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) lässt sich auch durch eine interne Satzung nicht aushebeln. Das stellte der 10. Senat des **Bundesverwaltungsgerichts** in Leipzig klar. Bei der Klage ging es um die Herausgabe von Protokollen des wissenschaftlichen Beirats des **Bundesministeriums der Finanzen** (BMF), die der Politik-Wissenschaftler **Moritz Neujeffski** (u. a. Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim **WZB Berlin Social Science Center**) mit Unterstützung der **Gesellschaft für Freiheitsrechte** (GFF) und **FragDenStaat** gewonnen hat (Urteil vom 5. Mai 2022 – Az.: 10 C 1.21).

Das BMF hatte den Antrag auf Einsicht bzw. Herausgabe mit Verweis auf die Beirats-Satzung abgelehnt. Gemäss der Satzung sind die Beratung der 32 Professor:innen nicht öffentlich und die Zusammenarbeit beruhe auf Vertraulichkeit. Mit seiner Klage hatte Moritz Neujeffski in allen Instanzen Erfolg - sowohl das VG Berlin als auch das OVG Berlin-Brandenburg entscheiden weitgehend zu seinen Gunsten.

In der Presse-Info Nr. 31 / 2022 vom 5. Mai 2022 wird erläutert: „Die anonymisierten Sitzungsprotokolle des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen unterliegen keinem besonderen Amtsgeheimnis und können deshalb Gegenstand eines Auskunftsanspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz sein. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger befasst sich als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit dem Einfluss externer Berater im Politikbetrieb und begehrt den Informationszugang zu Sitzungsprotokollen

des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Dem Beirat gehören mehr als 30 Professoren an deutschen Universitäten an, die den Bundesfinanzminister in allen Fragen der Finanzpolitik unabhängig beraten sollen. Zu diesem Zweck werden Gutachten erstellt, die veröffentlicht werden. Über die zweitägigen Sitzungen des Beirats wird ein kurzes Verlaufsprotokoll angefertigt, das nach der Satzung des Beirats nicht veröffentlicht wird. Nach der Satzung sind die Beratungen nicht öffentlich und die Zusammenarbeit beruht auf Vertraulichkeit. Den beantragten Informationszugang lehnte das Bundesministerium ab. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten vor dem Oberverwaltungsgericht blieb ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Das Bundesministerium ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang zuständig. Dem Anspruch

stehen Ausschlussgründe nicht entgegen. Insbesondere begründet die Satzung des Beirats als bloßes Binnenrecht kein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG. Auch liegt hier nicht der Versagungsgrund des Schutzes von Behördenberatungen vor. Die Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts, es sei nicht davon auszugehen, dass die zukünftigen Beratungen des Beirats aufgrund einer Veröffentlichung der Protokolle beeinträchtigt würden, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

Prof. Dr. Andreas Korbmacher, Vorsitzender Richter des 10. Senats und Vize-Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, erklärte bei der Urteilsverkündung: „Es würde sich mit dem Sinn und Zweck und der Systematik des IFG nicht vertragen, wenn die jeweilige Behörde in der Lage wäre, den Zugang zu Informationen durch interne Regelungen zu begrenzen.“

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 24 neuen Titel

<p>A</p> <p>Aktenzeichen XY ... Unvergessene Verbrechen Alle für Ella Alles über Kräuter Altbewährtes neu entdeckt</p> <p>D</p> <p>Damaged Goods Das Patientenrecht auf Ihrer Seite Decision Game Dein Ja! verändert die Welt DER TOD KOMMT NACH VENEDIG</p> <p>E</p> <p>enjoy midlife</p> <p>F</p> <p>Finding Beauty</p> <p>G</p> <p>Geheimnisse aus Omas Küche Genießerküche für Zwei – einfach, gut und günstig</p> <p>H</p> <p>Hübsches Gesicht</p>	<p>L</p> <p>LOCKCHAIN</p> <p>P</p> <p>Promis für Tiere Pura Vida-Prinzip</p> <p>S</p> <p>sag's mir Signale des Körpers – Ein Symptomführer von A-Z So bleibt Ihr Gedächtnis in Schwung So bleibt Ihr Herz gesund</p> <p>Ü</p> <p>Überwältigend und kostbar – die Naturschätze unserer Erde</p> <p>U</p> <p>UNNOTICED – Was wir fürchten</p> <p>W</p> <p>Wohlfühlküche für die Seele</p>
---	---

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alle für Ella

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, einschließlich für Tonträger (CDs, Schallplatten, Cassetten, Downloadbundles, Streaming Produkte) und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Neue Bioskop Film GmbH
Theresienstraße 18, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Damaged Goods Hübsches Gesicht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

LOCKCHAIN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Softwareerzeugnisse sowie Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Dein Ja! verändert die Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Software, Off- und Onlinedienste, Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Inken Callsen
Grindelhof 83, 20146 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Aktenzeichen XY ... Unvergessene Verbrechen sag's mir UNNOTICED – Was wir fürchten

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Decision Game

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Überwältigend und kostbar – die Natur- schätze unserer Erde Wohlfühlküche für die Seele Das Patientenrecht auf Ihrer Seite So bleibt Ihr Herz gesund Alles über Kräuter Genießerküche für Zwei – einfach, gut und günstig Altbewährtes neu entdeckt So bleibt Ihr Gedächtnis in Schwung Signale des Körpers – Ein Symptomführer von A-Z Geheimnisse aus Omas Küche

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DER TOD KOMMT NACH VENEDIG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

enjoy midlife Pura Vida-Prinzip

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bettina Güthlein,
Stübeheide 142 o, 22337 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Promis für Tiere

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Daten- und Tonträger aller Art, Druckerzeugnisse, digitale und elektronische Medien einschließlich Online-Medien.

DOCMA TV Produktion GmbH
Propst-Herkulan-Karg-Straße 8, 86911 Diessen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Finding Beauty

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de